Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 68 StZLG 1982 § 68

StZLG 1982 - Zusammenlegungsgesetz 1982

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

Das im § 14 Abs. 7 und § 22 Abs. 1 der Gemeinde eingeräumte Recht wird im eigenen Wirkungsbereich ausgeübt.

In Kraft seit 28.12.1982 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at